

13/SN-387/ME

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



Präsidium des Nationalrates  
Dr-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

*Ihr Zeichen*

-

*Unser Zeichen*

WW-Ges

*Bearbeiter/in*

Mag Zotter

DW

FAX

2637

2513

*Datum*

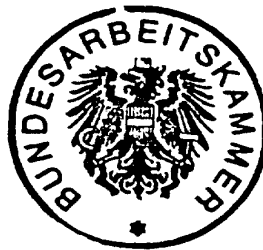
27.05.99

*Betreff:*Bankenaufsichtsbehörde

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetz zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Mag Herbert Tumpel



Der Direktor:

iA

Dr Günter Chaloupek

Beilagen

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundesministerium für Finanzen  
 Abt V/14  
 Himmelpfortgasse 4-8  
 Postfach 2  
 1015 Wien

<i>Ihr Zeichen</i>	<i>Unser Zeichen</i>	<i>Bearbeiter/in</i>	 <i>DW</i>	<i>2637</i>	<i>Datum</i>
231009/11-V/14/99(5)	WW/Ges/fiz	Mag Zotter	FAX	2513	21.05.1999

*Betreff:*  
Bankenaufsichtsbehörde

Angesichts des Umfangs und der Bedeutung des im Betreff genannten Gesetzes erlaubt sich die Bundesarbeitskammer darauf hinzuweisen, daß die Bundesarbeitskammer auch die Länderkammern und die Organe der Selbstverwaltung mit den Stellungnahmen zu befassen hat, und fordert daher eine angemessene Stellungnahmefrist.

Zum Inhalt nimmt die Bundesarbeitskammer wie folgt Stellung:

Die Bundesarbeitskammer begrüßt ausdrücklich den Entwurf des im Betreff genannten Gesetzes.

Als positiv bewertet werden insbesondere die erweiterten Prüfungsmöglichkeiten der Aufsicht, die erhöhten Anforderungen an die Qualifikation der Bankprüfer, die umfassendere Haftung des Bankprüfers und dessen verpflichtende Rotation als auch die Schaffung von effektiveren Vollzugsmöglichkeiten durch die Bankenaufsichtsbehörde.

Ausdrücklich begrüßt wird auch die Aufnahme der Bestimmungen über die Zahlungssystemaufsicht in das Bankwesengesetz.

Die Entscheidung, die Aufgaben bei der Oesterreichischen Nationalbank anzusiedeln, bietet gegenüber anderen Lösungen den Vorteil, daß einerseits die Effizienz der Bankenaufsicht insofern gesteigert werden kann, als die bisherige Aufsplitterung der Aufgaben damit überwunden wird und andererseits auf das vorhandene Know-how und die Ressourcen der Nationalbank zurückgegriffen werden kann. Damit ist die Lösung nicht nur der Schaffung einer neuen Behörde überlegen, sie erlaubt es auch bei weitgehender

Budgetneutralität die gestiegenen und steigenden Anforderungen einer modernen Bankenaufsicht zu gewährleisten.

Im Detail nimmt die Bundesarbeitskammer wie folgt Stellung:

Zu Artikel I, Änderung des Bankwesengesetzes

Zu Z 9 § 4 Abs 7

Der Umfang der Informationen, die dem anlagesuchenden Publikum auf diesem Wege mitgeteilt werden sollen, erscheint vergleichsweise bescheiden.

Zu Z 52 § 22 Abs 6c

Die durch die EU-Richtlinien normierten „Netting“-Vereinbarungen sollten auf jeden Fall Bestandteil der Prüfung durch Wirtschaftsprüfer sein, um zu vermeiden, daß auf diesem Wege Risiken in die Bankbilanzen Eingang finden, die nicht mit Eigenkapital unterlegt sind, und daher zu größeren Schadensfällen in der österreichischen Kreditwirtschaft mit den entsprechenden volkswirtschaftlichen Konsequenzen führen könnten.

Zu Z 61 § 24 Abs 2 Z 5 und 6

Die Möglichkeit der Begebung anrechenbaren hybriden Kapitals erleichtert den Zugang zu Eigenmitteln und sollte den österreichischen Instituten ermöglicht werden, um einen Wettbewerbsnachteil im internationalen Umfeld zu vermeiden.

Zu Z 72-75 §26b

Sowohl die Anforderung, die Eignung von selbst entwickelten Risikomodellen durch Sachverständige prüfen zu lassen, und für die entsprechenden personellen und materiellen Ressourcen zu sorgen, bevor sie der Bankenaufsicht zur Genehmigung vorgelegt werden, als auch die ständige Überwachung der Methoden durch die Bankenaufsichtsbehörde wird angesichts der methodischen Komplexität moderner Risikomanagementmethoden begrüßt.

Zu Z 91-106

§ 62 Z 1c

Das ausschließende Kriterium der Nichtzugehörigkeit zu einer international tätigen Wirtschaftsprüfungskanzlei bzw das Nichtvorhandensein von rechtsgeschäftlichen Verbindungen zu einer international tätigen Gruppe von Wirtschaftsprüfungskanzleien stellt keinen sachlich gerechtfertigten Ausschlußgrund von der Tätigkeit eines Bankprüfers dar, und wird von der Bundesarbeitskammer abgelehnt. Ein solcher Ausschlußgrund, würde im Ergebnis dazu führen, daß die Prüfungstätigkeit auf einige wenige große Prüfungskanzleien beschränkt würde, und würde diesen eine monopolartige Stellung sichern.

**§ 62 Z 2**

Die Höhe der Haftung für Bankwirtschaftsprüfer sollte keinesfalls niedriger angesetzt werden.

**§ 62 Z 6a**

Das Rotationsprinzip bei den Wirtschaftsprüfern ist – wie eingangs erwähnt - insofern zu begrüßen, als es einerseits geeignet ist, „Gewöhnungs-“ und „Capturingeffekte“ hintanzuhalten und andererseits das Problem vermieden wird, daß ein Wechsel „aus wichtigen Gründen“ nicht erfolgt, weil die damit verbundenen Ankündigungseffekte für eine schiefe Optik sorgen könnten.

Zusätzlich regt die Bundesarbeitskammer an, zu normieren, daß, bevor ein Wirtschaftsprüfer wieder dieselbe Bank prüft, mindestens zwei verschiedene Wirtschaftsprüfer diese Bank geprüft haben müssen.

**§ 62 Z 3**

Bezüglich der Höhe der Beteiligung eines Wirtschaftsprüfers an einer von ihm zu prüfenden Bank erscheint ein Anteil von 20 vH als zu hoch, als daß die Unbefangenheit damit gewährleistet wäre. Die Bundesarbeitskammer schlägt daher vor, den Anteil mit 5 vH zu begrenzen.

**Zu Z 118 § 71 a, „Zahlungssystemaufsicht“**

Die gesetzliche Regelung der Zahlungssystemaufsicht wird begrüßt. Allerdings wird angeregt, daß die Bestimmung des Absatz 6, wonach die Bankenaufsichtsbehörde technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen festlegen kann, dahingehend zu erweitern, daß dabei die Interessen der Nutzer der Zahlungssysteme angemessen zu berücksichtigen sind.

**Zu Z 133 § 76**

Die Bundesarbeitskammer regt an, den auf ATS lautenden Betrag (5 Milliarden ATS) durch einen auf Euro lautenden Betrag (350 Millionen Euro) zu ersetzen.

**Zu Z 139 § 77 a**

Über bilaterale Verträge die Möglichkeit zu schaffen, auch in Nichtmitgliedsstaaten vor Ort Prüfungen zu ermöglichen, ist hinsichtlich des Exposures der österreichischen in den mittel- und osteuropäischen Staaten und der fortschreitenden Internationalisierung ausdrücklich zu begrüßen.

**Zu Z 144 § 80 „Kosten“**

Angesichts der gleichzeitigen Erfordernis der Budgetneutralität und der Steigerung der Anforderungen an Qualität und Umfang der Aufsicht unterstützt die Bundesarbeitskammer den Vorschlag ausdrücklich.

Da die Normadressaten über den Umweg eines gestärkten Vertrauens seitens des anlaufesuchenden Publikums von der besseren Qualität der Aufsicht profitieren, erscheint auch die Einbeziehung der Normadressaten in die Kostenregelung angemessen.

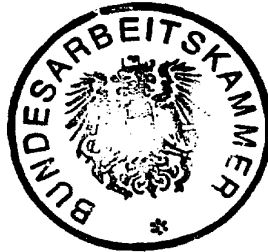
Zu Z 163 § 98 Abs 6

Diese Bestimmung sieht für die Teilnahme an Zahlungssystemen trotz Untersagung durch die Bankenaufsichtsbehörde die Verhängung von Verwaltungsstrafen bis zu 100.000 Schilling vor. Dieser Strafrahmen ist im Hinblick auf das den Teilnehmern von nicht zugelassenen Zahlungssystemen entstehende Risiko viel zu niedrig und sollte auf mindestens 300.000 Schilling erhöht werden.

Der Präsident:

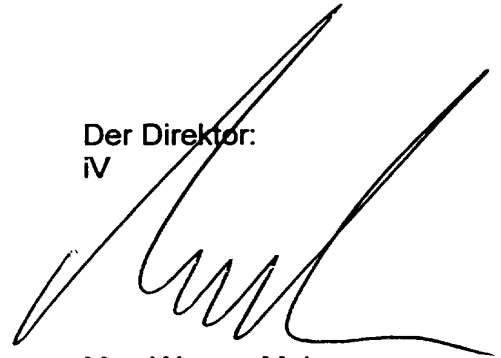


Mag Herbert Tumpel



Der Direktor:

iv



Mag Werner Muhm